

Kanton Thurgau  
Politische Gemeinde Sirnach

## Gebührenblatt zum Kanalisationsreglement für die Übergangsphase bis zur Fertigstellung des GEP

---

Wiederkehrende Gebühren gemäss Art. 27 und 28 der Beitrags- und Gebührenordnung im Bau- und Erschliessungswesen für

### Kanalisationen

gültig ab dem 01. April 2001

a) Grundgebühr pro Jahr

Die Grundgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\text{m}^2 \text{ Grundstücksfläche } ^2) \times \text{Abflusskoeffizient } ^1) \times \text{Fr. } \text{---.45} / \text{m}^2$$

<sup>1)</sup> Gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP).

<sup>2)</sup> Korrektur durch die Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2003

Bis der GEP vorliegt wird keine Grundgebühr erhoben.

b) Mengengebühr

Die Mengengebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch und Verschmutzungsgrad des Abwassers. Die Mengengebühr wird wie folgt berechnet:

$$\text{m}^3 \text{ Wasserverbrauch } ^2) \times 0.9 ^3) \times \text{Gewichtungsfaktor } ^4) \times \text{Fr. } 1.70 / \text{m}^3$$

<sup>2)</sup> Ist der Wasserbezug nicht messbar, wird die Menge gemäss Art. 23 der Beitrags- und Gebührenordnung im Bau- und Erschliessungswesen über den Einwohnergleichwert (Ewgl) festgelegt. 1 Ewgl = 60 m<sup>3</sup> / Jahr.

<sup>3)</sup> Es werden nur für 90% des gesamten Frischwasserbezuges Abwassergebühren erhoben. Für Grosseinleiter gilt eine separate Regelung.

<sup>4)</sup> Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1,0.

Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor gemäss dem Normenwerk und den Richtlinien des VSA (Verband Schweizerischer Abwasserfachleute) berechnet.

Für Grosseinleiter wird die Grundgebühr gemäss diesem Reglement erhoben. Die Mengengebühr erfolgt gemäss den Richtlinien und Reglementen der Abwasserverbände.

Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, nachgewiesenermassen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.

Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.

Der Gemeinderat kann zu Lasten der Betroffenen Mengenmessungen anordnen.

## **NAMENS DER POLITISCHEN GEMEINDE SIRNACH**

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Kurt Baumann

Urs Frunz

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom:

12. März 2001

26. Mai 2003

Vom Regierungsrat genehmigt am:

07. August 2001

mit RRB Nr. 643

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den:

01. April 2001